

1. Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Heiligenhafen (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und des § 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I., S. 310, 919) und den seither erfolgten Änderungen in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 264) in der zurzeit geltenden Fassung erlasse ich folgende 1. Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt:

§ 1

§ 4 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

1,00 € für 30 Minuten bis höchstens 3,00 € für die höchstzulässige Parkzeit von bis zu 3 Stunden für die Benutzer der Parkplätze nach § 2 Ziffer 9 und 10

§ 4 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

1,00 € für 30 Minuten und 1,00 € für jede weiteren angefangenen 30 Minuten bis höchstens 6,00 € Tageshöchstgebühr für die Benutzer der Parkplätze nach § 2 Ziffer 12 und 14.

§ 4 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

6,00 € für die Tageskarte für den Parkplatz nach § 2 Ziffer 13.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung gilt

für die Parkplätze gemäß § 2 Ziffern 1 bis 8 und 11 ganzjährig werktätlich,
für die Parkplätze gemäß § 2 Ziffern 9, 10 und 12 bis 14 ganzjährig täglich.

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Heiligenhafen (Parkgebührenverordnung) tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Heiligenhafen, den 16.11.2017

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde

(L.S.)

gez. Heiko Müller

Bürgermeister